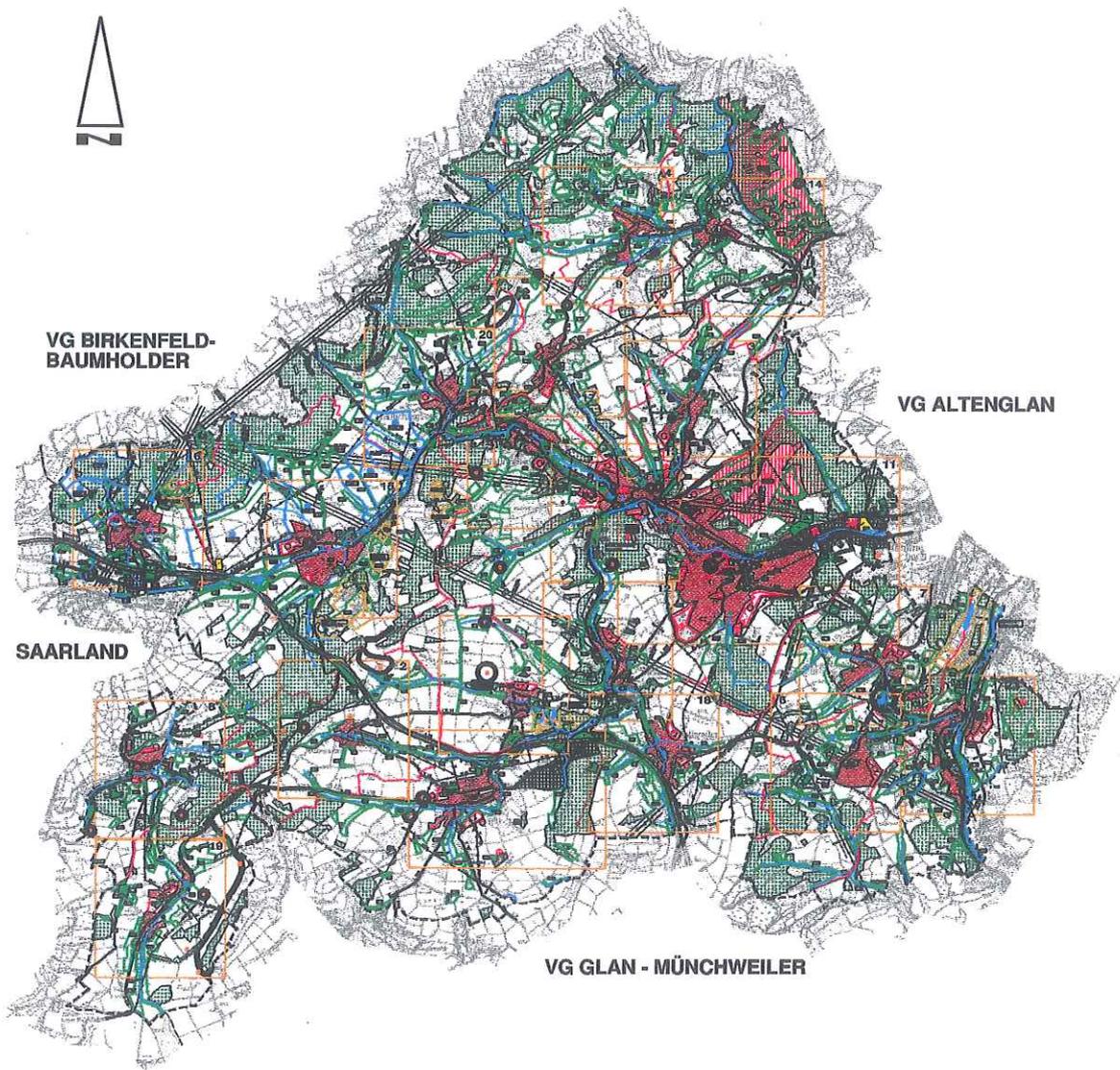


VERBANDSGEMEINDE K U S E L FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2015

ERLÄUTERUNGSBERICHT



Bearbeitungsstand Januar 2000

ARCADIS ASAL



ASAL Ingenieure GmbH · Barbarossastraße 30 · 67655 Kaiserslautern · Tel. (0631) 8003-0

Inhaltsverzeichnis

Einführung

1.1	Auftrag	1
1.2	Planungsgebiet	1
1.3	Planwerk	2
1.4	Kartengrundlagen	2
1.5	Ausarbeitung	2
1.6	Landschaftsplan	3
1.7	Verfahrensvermerke	3
1.8	Genehmigungserlaß	4

Planungen und Planungsziele

2.1	Übergeordnete Planungen	5
2.1.1	Landesplanerische Zielvorgaben	6
2.1.2	Regionalplanerische Zielvorgaben	11
2.1.3	Fachplanungen	16
2.2	Flächennutzungsplan 2015 der Verbandsgemeinde Kusel	16
2.2.1	Aufgaben	16
2.2.2	Ziele	17
2.2.3	Ausweisungen	17
2.2.3.1	Wohnbauflächen/Gemischte Bauflächen	17
2.2.3.2	Gewerbliche Bauflächen	19
2.2.3.3	Flächen für den Gemeinbedarf	19
2.2.3.4	Grünflächen	19
2.2.3.5	Technische Infrastruktur	19

Sachbereiche und Begründung

3.1	Allgemeine Raumbeziehungen	20
3.1.1	Lage im Naturraum	21
3.1.2	Verkehrsräumliche Lage	22
3.1.2.1	Straßenverkehr	22
3.1.2.2	Schienenverkehr	23
3.1.2.3	Öffentlicher Personennahverkehr	23
3.1.2.4	Rad- und Wanderwege	24

3.2	Bevölkerung	25
3.2.1	Einwohnerentwicklung	25
3.2.2	Natürliche Bevölkerungsbewegung und Wanderungen	29
3.2.3	Altersstruktur	30
3.2.4	Geschlechterverteilung	32
3.2.5	Einwohnerverteilung, Gemeindegrößenklassen	33
3.2.6	Prognose der Einwohnerzahl und Verschiebung der Altersstruktur	34
3.3	Siedlung	36
3.3.1	Siedlungsentwicklung und Siedlungsstruktur	36
3.3.2	Wohnungsentwicklung und Wohnungsbelegungsdichte	37
3.3.3	Sanierung, Bau- und Kunstdenkmalpflege/ Archäologische Denkmalpflege	39
3.3.3.1	Sanierung	39
3.3.3.2	Kulturdenkmale und archäologische Denkmalpflege	39
3.4	Wohnbauflächenbedarf	40
3.5	Wirtschaft und Beschäftigung	62
3.5.1	Beschäftigtenentwicklung	62
3.5.2	Erwerbstätigkeit und Erwerbsstruktur	64
3.5.3	Pendlerverflechtungen	66
3.6	Gewerbeflächenbedarf	67
3.6.1	Vorbemerkungen	67
3.6.2	Prognose Erwerbstätige	67
3.6.3	Prognose Erwerbsstellen	67
3.6.4	Prognose Erwerbsstruktur	68
3.6.5	Ersatzbedarf	68
3.6.6	Arbeitsplatzdichte	68
3.6.7	Gewerbeflächenbedarf	69
3.6.8	Ausweisungen	69
3.7	Gemeinbedarfseinrichtungen	70
3.7.1	Bildungswesen (vorschulische Bildung, Schulbildung)	70
3.7.2	Sozialwesen (Altenhilfe, Jugendpflege)	71
3.7.3	Kulturwesen (Bücherei, Musikschule, VHS, Festhalle)	72
3.7.4	Öffentliche Verwaltung	72
3.7.5	Feuerwehr	72
3.7.6	Kirchen und religiöse Gemeinschaften	72
3.7.7	Ausweisungen	72
3.8	Grünflächen	73
3.8.1	Sportplätze	73

3.8.2	Sondersportanlagen	73
3.8.3	Spielplätze	73
3.8.4	Friedhöfe	73
3.8.5	Sonstige Grünflächen	73
3.8.6	Ausweisungen	74
3.9	Flächen für die Wasserwirtschaft	74
3.10	Technische Infrastruktur	75
3.10.1	Wasserversorgung	75
3.10.2	Abwasserbeseitigung	76
3.10.2.1	Ortskanalisation	76
3.10.2.2	Kläranlagen	76
3.10.3	Abfallbeseitigung	76
3.10.4	Energieversorgung	77
3.10.5	Einrichtungen der Bundespost	78
3.10.5.1	Fernmeldeeinrichtungen	78
3.10.5.2	Richtfunkstrecken	78
3.10.6	Einrichtungen der zivilen und militärischen Verteidigung	78
3.11	Sonderbauflächen	78
3.12	Abgrabungen, Aufschüttungen, Rekultivierung	78
3.13	Schutzgebiete	80
3.13.1	Wasserschutzgebiete	80
3.13.2	Überschwemmungsgebiete	80
3.13.3	Naturschutz und Landespflege	80
3.13.3.1	Naturschutzgebiete	80
3.13.3.2	Landschaftsschutzgebiete	81
3.13.3.3	Natur- und Kulturdenkmale	81
3.13.3.4	Geschützte Flächen gemäß § 24 LPflG	82
3.14	Landwirtschaft	84
3.15	Forstwirtschaft	87
3.16	Hinweis des Landschaftsplanes auf Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	88
3.16.1	Flächen für Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen	88
4.	Zusammenfassung	106

Einführung

1.1 Auftrag

Die Verbandsgemeinde Kusel hat der **ASAL**-Ingengieure GmbH, Kaiserslautern im Mai 1996 den Auftrag erteilt, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan fortzuschreiben und den Flächennutzungsplan 2015 zu erstellen.

Der seit 1995 vorliegende Landschaftsplan, erstellt durch L.A.U.B. GmbH, Kaiserslautern dient dem Flächennutzungsplan als gutachterlicher Fachplan.

Der Planungszeitraum erstreckt sich bis zum Jahr 2015. Aufgrund der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen zum Fortschreibungsentwurf wurde der Zeithorizont von ursprünglich 2010 auf 2015 verlängert.

1.2 Planungsgebiet

Das Planungsgebiet des Flächennutzungsplanes überdeckt den Gemarkungsbereich der Verbandsgemeinde Kusel mit folgenden Ortsgemeinden:

Ortsgemeinde	Fläche [km²]
Albessen	4,43
Blaubach	3,14
Dennweiler-Frohnbach	6,13
Ehweiler	3,57
Etschberg	3,46
Haschbach a. Remigiusberg	4,02
Herchweiler	2,89
Körborn	5,86
Konken	7,04
Stadt Kusel	14,38
Oberalben	5,63
Pfeffelbach	11,28
Reichweiler	3,87
Ruthweiler	3,32
Schellweiler	4,31
Selchenbach	4,80
Thallichtenberg	4,98
Theisbergstegen	5,72
Verbandsgemeinde Kusel	98,83

1.3 Planwerk

Der Flächennutzungsplan besteht aus:

- Flächennutzungsplan mit Legende
M 1:10 000
- Ortsplanausschnitte
M 1: 5 000
- Erläuterungsbericht

Der Flächennutzungsplan wurde vollständig in maschinenlesbarer digitaler Form unter Verwendung der CAD Software Landcad bearbeitet und in pausfähiger und farblicher Form ausgefertigt. Planzeichen sowie graphische und farbliche Darstellung entsprechen der Planzeichenverordnung.

Der Erläuterungsbericht gliedert sich in drei Teile. Nach der Einführung werden die Planungen überregionaler Planungsträger behandelt; daran anschließend werden die Aufgaben, Planziele und Ausweisungen der gemeindlichen Flächennutzungsplanung dargestellt. Im dritten Abschnitt folgt die Behandlung der einzelnen Sachbereiche und die Begründung der gemeindlichen Planungen.

1.4 Kartengrundlagen

Als Planungsgrundlage wurden die amtlichen Karten TK25 und DGK5 in digitaler Form und die Planinhalte des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes zugrundegelegt.

1.5 Ausarbeitung

Die Ausarbeitung des Flächennutzungsplanes erfolgte durch die **ASAL**-Ingenieure GmbH, Barbarossastr. 30, 67655 Kaiserslautern.

1.6 Landschaftsplan

Zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde die Neuaufstellung eines Landschaftsplanes erforderlich.

Der Landschaftsplan ist ein landschaftsökologischer und landschaftsgestalterischer Beitrag zum Flächennutzungsplan. Für die Gemeinden soll er als ein langfristiges, landschaftsbezogenes Handlungsprogramm dienen und die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge darstellen.

Der inhaltliche und formale Aufbau des Landschaftsplanes genügt den Anforderungen des § 7(3) BNatSchG und den Richtlinien des Ministeriums für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht über die Ausarbeitung von Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen.

Der Landschaftsplan umfaßt neben der Beschreibung der räumlichen und planerischen Rahmenbedingungen, die Darstellung der wesentlichen Landschaftsfaktoren, als Grundlage der Bearbeitung und die Bewertung der Landschaft hinsichtlich ihrer Eignung für bestimmte Funktionen. Dabei wird das Planungsgebiet in Vorranggebiete und wertvolle Gebiete für die Funktion Naturschutz, Klima- und lufthygienischer Ausgleich, Wasserdargebot, Erholung sowie Land- und Forstwirtschaft eingestuft und deren Beeinträchtigung durch vorhandene Nutzungen in Text und Karte dargestellt.

Die Ausweisungen im Flächennutzungsplan werden vom Landschaftsplan mit Hinweisen auf die Grünordnungsplanung versehen. Die in Text und Entwicklungsplan dargestellten landschaftspflegerischen Ziele und Maßnahmen werden nach Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen in den Flächennutzungsplan integriert.

1.7 Verfahrensvermerke

- Aufstellung gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen durch den Verbandsgemeinderat am 21.09.95
- Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß §2(1) BauGB am: 28.10.98
- Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB, öffentliche Unterrichtung und Erörterung am: 28.10.98
- öffentlich ausgelegt gemäß § 3 (2) BauGB mit Erläuterungsbericht vom 24.09.99 bis 25.10.99
- nach ortsüblicher Bekanntmachung am: 16.09.99

- endgültiger Beschluß des Verbandsgemeinderates über den Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht am:01.12.99
- genehmigt gemäß § 6 (1) BauGB durch die zuständige Verwaltungsbehörde am: _____
- Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht gemäß § 6 (5) BauGB
am: _____

Planungen und Planungsziele

2.1 Übergeordnete Planungen

In der Raumplanung besitzt die Bundesregierung gesetzgeberisch eine Vollkompetenz für die Bundesplanung und eine Rahmenkompetenz für die Landesplanung. Innerhalb dieses Rahmens obliegt die Kompetenz für die Landesplanung den einzelnen Ländern.

In den Artikeln 72 und 75 des Grundgesetzes sind die rechtlichen Grundlagen der Raumordnung, auf denen das Bundesraumordnungsgesetz von 1997 beruht, festgelegt. Das Bundesraumordnungsgesetz gibt als Rahmengesetz Grundsätze und Leitlinien einer anzustrebenden räumlichen Ordnung vor und steckt den Handlungsspielraum der Raumordnungspolitik ab.

Neben Aussagen zu Aufgaben, Leitvorstellungen und Grundsätzen der Raumordnung in den § 1 und 2 werden in § 6 und §7 ROG die rahmenrechtlichen Grundlagen für die Regional- und Landesplanung geschaffen; darin heißt es:

„Die Länder schaffen Rechtsgrundlagen für eine Raumordnung in ihrem Gebiet (Landesplanung) im Rahmen der §§ 7 bis 16. Weitergehende und ins einzelne gehende landesrechtliche Vorschriften sind zulässig, soweit diese den §§ 7 bis 16 nicht widersprechen.“ (§ 6)

*„Die Grundsätze der Raumordnung sind nach Maßgabe der Leitvorstellung und des Gegenstromprinzips des §1 Abs.2 und 3 für den jeweiligen Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum durch Raumordnungspläne zu konkretisieren. ...“
(§ 7 Abs 1 Satz1)*

Inhalte der Regional- und Landesplanung sind mit den Begriffen übergeordnet, überörtlich und **zusammenfassend** bzw. **koordinierend** zu umschreiben. Die Ziele und Vorgaben der Regional- und Landesplanung, die im Rahmen der kommunalen Entwicklungs- und Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen sind, werden nachfolgend in den Kapiteln 2.1.1 und 2.1.2 behandelt. In Kapitel 2.1.3 wird auf die relevanten Fachplanungen eingegangen.

2.1.1 Landesplanerische Zielvorgaben

Im Landesgesetz über Raumordnung und Landesplanung (Landesplanungsgesetz - LPIG -) von Rheinland-Pfalz werden Aufgaben und Ziele der Raumordnung in § 1 und § 2 als Leitlinien in allgemeiner Form beschrieben:

§ 1 Aufgaben und Ziele der Raumordnung

(1) Das Land und seine Teile sind in ihrer Struktur einer Entwicklung zuzuführen, die der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft am besten dient. Dabei sind die natürlichen Gegebenheiten sowie die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse zu beachten.

(2) Die räumlichen Voraussetzungen für die Zusammenarbeit im europäischen Raum sind unter besonderer Berücksichtigung der zentralen Lage des Landes zu schaffen und zu fördern.

Die Grundsätze der Raumordnung sind in § 2 Abs. 1 bis 14 zusammengestellt und gelten unmittelbar für alle Behörden und Planungsträger sowie für alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei raumbedeutsamen Maßnahmen im Gebiet des Landes. Im Landesentwicklungsprogramm (LEP) und in den Regionalen Raumordnungsplänen (ROP) finden sie ihre raumbezogene Umsetzung und Konkretisierung.

Von den im Landesplanungsgesetz genannten Grundsätzen der Raumordnung sollen hier nur die wichtigsten und relevant erscheinenden Aspekte in Kurzfassung aufgeführt werden (vgl. hierzu § 2 LPIG):

Die räumliche Struktur der Gebiete mit gesunden Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie ausgewogenen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnissen soll gesichert und weiterentwickelt werden. Wo dies nicht der Fall ist, sollen Maßnahmen zur Strukturverbesserung ergriffen werden. (§ 2 Abs.1)

In Gebieten, in denen die Lebensbedingungen in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind, ... sollen die allgemeinen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse verbessert werden. (§ 2 Abs.3)

Die räumlichen Voraussetzungen zum Erhalt der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung als wesentlicher Produktionszweig der Gesamtwirtschaft sind zu schaffen und zu sichern.

Für land- und forstwirtschaftliche Nutzung geeignete Böden sind nur in einem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorzusehen. Für ländliche Gebiete sind eine ausrei-

chende Bevölkerungsdichte, eine angemessene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und ausreichende Erwerbsmöglichkeiten anzustreben. (§ 2 Abs.4)

Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung sollen vor allem in strukturschwachen und ländlichen Räumen erhalten und entwickelt werden. Der Bevölkerung sollen in zumutbarer Entfernung zentralörtliche Einrichtungen zugänglich sein. (§ 2 Abs.6)

Angemessene Wohnverhältnisse sind anzustreben. Auf eine sinnvolle Zuordnung von Wohnungen und Arbeitsstätten ist Bedacht zu nehmen. (§ 2 Abs.7)

Die verkehrsmäßige Aufschließung und Bedienung mit Verkehrsleistungen sollen einen möglichst reibungslosen Verkehrsfluß gewährleisten und zur Strukturverbesserung und günstigen Erreichbarkeit zentraler Orte beitragen. (§ 2 Abs.8)

Auf eine dem Wohl der Bevölkerung dienende Ordnung der Landschaft ist Bedacht zu nehmen. Die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Landschaft ist zu sichern und zu verbessern. Landschaftshaushalt und Gestalt sollen möglichst nicht nachteilig verändert werden. Wesentliche Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Landschaftszersiedlung ist zu verhindern. Wälder sind unter Beachtung ihrer Bedeutung für Klima, Wasserhaushalt, Erholung und forstwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten und zu entwickeln. (§ 2 Abs.10)

Für die Luft- und Wasserreinhaltung, die Sicherung der Wasserversorgung und für den Schutz vor Lärm, Strahlungen und Erschütterungen ist ausreichend Sorge zu tragen. (§ 2 Abs.11)

Gebiete von besonderer Schönheit oder Eigenart sollen unter Natur- oder Landschaftsschutz gestellt werden. Zum Zwecke der Erholung sollen diese und andere geeignete Gebiete der Allgemeinheit zugänglich sein. (§ 2 Abs.12)

Die landsmannschaftliche Verbundenheit sowie die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge sollen berücksichtigt werden. (§ 2 Abs.13)

2.1.1.1 Landesentwicklungsprogramm 1995 (LEP III)

Das neue Landesentwicklungsprogramm gliedert das Land zunächst in homogene Raumstrukturtypen wie z. B. verdichtete Räume oder ländliche Räume. Überlagert sind diese Strukturtypen von ökologischen Raumtypen (Sicherungsraum, Sanierungsraum, Entwicklungsraum). Funktionale Einheiten des Landes bilden erstens die Regionen und innerhalb der Regionen Verflechtungs- bzw. Mittelbereiche. Alle Verflechtungen beruhen auf einem

mittlerweile weitgehend umgesetzten Punkt-Achsen-System, das aufgebaut ist auf einem Netz zentraler Orte mit unterschiedlich ausgeprägten und bedeutsamen Verbindungen. Die Verbandsgemeinde Kusel wird im LEP III dem "ländlichen Raum" und innerhalb dessen dem "dünn besiedelten ländlichen Raum" zugeordnet. Für den ländlichen Raum gelten insgesamt folgende Entwicklungsziele:

Die ländlichen Räume sind als eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume auch im Hinblick auf ihr natürliches Regenerationspotential in ihrer Vielfalt zu erhalten und zu gestalten.

Die Attraktivität der ländlichen Räume mit ihrer landschaftlichen Qualität sowie ihrer besonderen Eignung als Wohnstandort, für kulturelle Betätigung und soziale Nähe ist zu bewahren und zu erhöhen. Die Dorferneuerung und weitere Instrumente der kommunalen Entwicklungspolitik, in der bauliche, soziale, wirtschaftliche und ökologische Zielsetzungen zusammenfließen, sind als umfassende und integrierende Aktivitäten hierfür zu nutzen.

Es ist ein nach Zahl, Vielfalt und Qualifikation angemessenes Angebot an nichtlandwirtschaftlichen Ausbildungs- und Arbeitsplätzen insbesondere auch für Frauen zu sichern, das in Wohnortnähe erreichbar ist. Hierzu sind die Standortvoraussetzungen für die ansässigen, aber auch für ansiedlungsbereite Betriebe, insbesondere durch Standortvorsorge, Technologie- und Innovationstransfer sowie den Aufbau einer effizienten multifunktionalen logistischen Infrastruktur zu verbessern.

Landwirtschaft, Weinbau und Forstwirtschaft sind in ihren vielfältigen Funktionen für die Erhaltung der besiedelten Kulturlandschaft in den ländlichen Räumen zu sichern. Die land- und forstwirtschaftliche Produktion ist an den Zielen Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit zu orientieren.

Die spezifischen Eignungen von Teilen der ländlichen Räume für Fremdenverkehr und Naherholung sind zu nutzen.

Das bestehende Versorgungsniveau durch Einrichtungen der öffentlichen und privaten Infrastruktur ist hinsichtlich Bestand, Angebotsvielfalt und Erreichbarkeit zu sichern und bedarfsgerecht zu ergänzen. Die Tragfähigkeit vorhandener Einrichtungen und die Erreichbarkeit ihres Angebots sind durch den Einsatz geeigneter Organisationsformen und der neuen Informations- und Kommunikationsmedien zu erhalten. Die Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen auch außerhalb der zentralen Orte ist als wesentliche Voraussetzung für das Leben auf dem Lande zu sichern.

Die für die überörtliche Versorgung der Bevölkerung notwendigen Infrastruktureinrichtungen sind insbesondere in den zentralen Orten zu erhalten und soweit erforderlich auszubauen.

Auf der Grundlage integrierter Verkehrskonzepte ist unter Beachtung der regionalen Besonderheiten sicherzustellen, daß die ländlichen Räume an der Erschließung des Landes durch das großräumige und regionale Verkehrsnetz teilhaben und der ÖPNV bedarfsgerecht erhalten bzw. ausgebaut wird.

Die neuen Informations- und Kommunikationstechniken müssen für die Belange der ländlichen Räume umfassender genutzt werden, um Standortnachteile für Betriebe abzubauen und der Bevölkerung Zugang zu Dienstleistungen zu bieten, die sonst nicht in zumutbarer Entfernung erreichbar wären. Dabei sind speziell auf die Bedürfnisse der ländlichen Räume abgestellte Formen ihres Einsatzes zu entwickeln und ihre Anwendung zu fördern.

Konversionsprojekte in ländlichen Räumen sind mit Priorität zu entwickeln und durchzuführen.

Die Belange von Frauen sind besonders zu beachten.

Die staatliche Förderung ist unter Beachtung der Ressortzuständigkeit ressortübergreifend auszugestalten.

Über die allgemeinen Entwicklungsziele für die ländlichen Räume hinaus ist für die dünn besiedelten ländlichen Räume auf folgendes hinzuwirken:

In diesen ländlichen Teilräumen sind neben den Mittelzentren geeignete Grundzentren als Ansatzpunkte für ein Ausgreifen des Verdichtungsprozesses in ihrer Funktion zu sichern und besonders zu stärken.

Regionale Eigenkräfte und Entwicklungspotentiale sind unter Beachtung der Tragfähigkeit dieser Räume in örtlichen und überörtlichen Konzepten zu erfassen. Neben der Dorferneuerung kommt der Erarbeitung von Raumnutzungskonzepten besondere Bedeutung zu.

Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge sind auch dann aufrechtzuerhalten bzw. wieder einzurichten, wenn die betriebswirtschaftliche Tragfähigkeit nicht gegeben ist, alternative Versorgungseinrichtungen in zumutbarer Entfernung jedoch nicht erreichbar sind.

Im Rahmen der Sicherung der wohnortnahen Grundversorgung sind verstärkt neue, am örtlichen Bedarf orientierte Versorgungsmodelle zu entwickeln und umzusetzen (z. B. Verknüpfung des Einzelhandels mit Zusatzfunktionen, Nachbarschaftsläden).

Ein angemessener Auf- und Ausbau des ÖPNV hat verstärkt den Einsatz alternativer bedarfsorientierter Bedienungsformen zu umfassen.

Im Rahmen der Entwicklung der Landwirtschaft sind über die Agrarproduktion hinaus Aspekte der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft zu integrieren.

Die Handlungsfähigkeit der Gemeinden als Voraussetzung für eine eigenständige Entwicklung ist zu erhalten bzw. zu fördern. Staatliche Strukturmaßnahmen haben verstärkt interkommunal abgestimmte Entwicklungskonzepte zu berücksichtigen.

In Ergänzung der Strukturräume stellt das LEP III flächendeckend ökologische Raumtypen mit unterschiedlicher Qualität dar. Der Bereich der Verbandsgemeinde Kusel (strukturell dem dünn besiedelten ländlichen Raum zugerechnet) liegt, entsprechend der ökologischen Raumgliederung, vollständig im Entwicklungsraum,

*In den **Entwicklungsräumen** sind zusätzlich Entwicklungsziele durch kurz-, vor allem aber auch längerfristige Prozesse zu fördern bzw. zu unterstützen und die Leistungsfähigkeit der natürlichen Ressourcen allgemein zu verbessern.*

Durch Überlagerung der Ökoraumtypen mit den Strukturräumen ergeben sich in bezug auf den ländlichen Raum folgende Handlungserfordernisse:

In den ländlichen Räumen sind die natürlichen Ressourcen dauerhaft funktionsfähig zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

Dabei sind Raumnutzungen aller Art an der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Naturhaushaltes und der Landschaft als Erlebnisraum zu orientieren.

2.1.2 Regionalplanerische Zielvorgaben

Die Regionalplanung ist ein Teil der Landesplanung, den das Land auf die fünf regionalen Planungsgemeinschaften delegiert hat. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Aufstellung und Fortschreibung der regionalen Raumordnungspläne, die das Landesentwicklungsprogramm für den Bereich der Region vertiefen sollen. Die Aussagen und Vorgaben der Regionalplanung wird damit für die Städte und Gemeinden und deren Bauleitplanungen konkreter. Neben der inhaltlichen Füllung des Landesentwicklungsprogrammes durch die regionalen Raumordnungspläne haben die Planungsgemeinschaften als Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen - bsp. zu den Bauleitplänen - abzugeben. Die Genehmigungsbehörden haben bei der Genehmigung von Bauleitplänen die Planungsvorstellungen der Planungsgemeinschaften einzubeziehen, soweit diese in verbindlichen regionalen Raumordnungsplänen enthalten sind.

2.1.2.1 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz

Die vorgenannten allgemeinen Entwicklungsziele wurden für die Region Westpfalz durch die Planungsgemeinschaft Westpfalz in dem Regionalen Raumordnungsplan umgesetzt. Für die Entwicklung der Region unterliegen die Planungsabsichten dieses Planes nachfolgenden Zielsetzungen:

1. Abbau von Ungleichgewichten zwischen Teilräumen der Region
2. Gestaltung der Siedlungsstruktur
3. Entwicklung von Bevölkerung und Arbeitsplätzen
4. Verbindung der Raumeinheiten
5. Sicherung einer gesunden und leistungsfähigen Umwelt, Schutz der natürlichen Ressourcen

Insbesondere zu Punkt 2 enthält der Raumordnungsplan konkrete und auf den Planungsraum anwendbare Zielaussagen. So wird jeder Gemeinde grundsätzlich der Anspruch auf Eigenentwicklung zugestanden, wodurch Bauflächenausweisungen gerechtfertigt werden, die den wachsenden Ansprüchen der ortsverbundenen Bevölkerung an zeitgemäße Wohnverhältnisse und der örtlichen Versorgung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen wie auch den Erfordernissen der örtlichen, gewerblichen Wirtschaft Rechnung tragen.

Über den Rahmen der Eigenentwicklung hinaus weist die Regionalplanung zur Realisierung des punkt-axialen Entwicklungssystems den Gemeinden besondere Funktionen zu, wenn sich diese Gemeinden in ihrer Bedeutung für die regionale Entwicklung deutlich von der Eigenentwicklung abheben.

Folgende Funktionen (vgl. ROP S.7) werden vergeben:

- Funktion W: Gemeinde, die verstärkt die Funktion Wohnen entwickeln soll
- Funktion G: Gemeinde ist Standort von Arbeitsstätten des produzierenden Gewerbes; die Produktionsbedingungen sind zu sichern
- Funktion G: Gemeinde, in der das produzierende Gewerbe verstärkt entwickelt werden soll (= gewerblicher Entwicklungsort)
- Funktion L: Gemeinde, deren Gesamtstruktur durch die Landwirtschaft geprägt wird; die Produktionsbedingungen sind zu sichern
- Funktion E: Gemeinde übt bedeutende Funktion als Erholungsgemeinde aus; diese Funktion ist zu sichern
- Funktion E: Gemeinde, die für die Erholung landschaftlich und infrastrukturell besonders geeignet ist und die für Fremdenverkehr oder Naherholung ausgebaut werden soll"

Die Funktionen (E) und (E) können vergeben werden, wenn die mit der Funktion verbundenen Anforderungen zwar nicht vollständig von einer Gemeinde allein, im Verbund mit anderen Gemeinden jedoch erfüllt werden können.

"Ziel ist, mittels der Funktionszuweisung an die Gemeinde eine ausgewogene Entwicklung der Gesamtstruktur i. S. des regionsspezifischen Raumstrukturkonzeptes zu initiieren. Die Funktionszuweisung wirkt dabei in zweifacher Hinsicht: sie beeinflusst zum einen über die Bauleitplanung die Entwicklung der Flächennutzung und trägt damit aktiv zur Gestaltung der Siedlungsstruktur bei; zum anderen bietet sie Orientierungshilfe für den Einsatz und die Verteilung finanzieller Mittel und stellt damit ein potentiell Koordinierungsinstrument zur Mittelvergabe unter Beachtung vorhandener Ressourcen dar." (ROP, S. 11)

Für die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kusel sieht der ROP folgende regionalplanerischen Funktionsvergaben vor:

Ortsgemeinde	zentralörtl. Bedeutung	Funktionsbestimmung im ROP 1989
Albessen		L
Blaubach		L, (E)
Dennweiler-Frohnbach		L
Ehweiler		L
Etschberg		-
Haschbach a. Remigiusberg		E
Herchweiler		L
Körborn		L
Konken		<u>G</u> , L
Kusel	MZ	<u>G</u> , <u>W</u> , (E)
Oberalben		L
Pfeffelbach		L, <u>W</u>
Reichweiler		L*
Ruthweiler		-
Schellweiler		<u>G</u> , L
Selchenbach		L
Thallichtenberg		L, (E)
Theisbergstegen		L

Die Funktion W wird nur dem zentralen Ort Kusel (MZ) und der Gemeinde Pfeffelbach zugewiesen.

Als gewerbliche Entwicklungsstandorte sind neben dem zentralen Ort Kusel die Gemeinden Konken und Schellweiler, aufgrund ihrer besonders günstigen Lage zu dem Anschlußpunkt an das überregionale Fernstraßennetz ausgewiesen. In der Teilfortschreibung des ROP Westpfalz von 1995 "Vorrangflächen für großflächige Gewerbe- und Industriegebiete" zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Region wurde in der Gemeinde Konken eine regional bedeutsame Vorrangfläche (18 ha Größe) ausgewiesen. Diese Fläche ist durch die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung bereits behandelt.

Die Gemeinde Reichweiler hat aufgrund der Erweiterungsoption der Industrierwerke Saar (IWS) die Produktionsbedingungen als Gewerbestandort zu sichern.

Obwohl gleich 13-mal die Funktion L vergeben wurde, zeigen die entsprechenden Orte längst nicht mehr das Bild bäuerlich geprägter Dörfer. Bei stark rückläufiger Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe lassen sie deutliche Tendenzen hin zur Wohngemeinde erkennen.

Doch gilt mit der Funktionsvergabe, daß die Produktionsbedingungen der Landwirtschaft zu sichern sind, auch wenn der Raum Kusel überwiegend mit Böden mittlerer und ungünstiger Ertragsbedingungen ausgestattet ist. Böden mit günstigen Ertragsbedingungen sind vorwiegend in den Gemarkungen Dennweiler-Frohnbach und Oberalben in Norden des Verbandsgemeindebereiches und im südlichen Bereich in den Gemarkungen Albessen, Ehweiler, Konken, Schellweiler, Herchweiler und Selchenbach anzutreffen. In Albessen, Ehweiler und Konken weist der ROP Vorrangflächen für die Landwirtschaft aus.

Die Gemeinde Haschbach a. Remigiusberg übt bedeutende Funktion als Erholungsgemeinde aus und soll diese Funktion sichern. Den Gemeinden Blaubach, Kusel und Thallichtenberg wurde die Funktion "Erholungsgemeinde" im Verbund mit anderen Gemeinden zugewiesen.

Die nach Kap. 2.1.2.1 Ziffer 5 angestrebte Zielsetzung findet in der Integration der landespflegerischen Aussagen der "Landschaftsplanung" in den Raumordnungsplan ihren Niederschlag. In Kap. 2.5. des ROP Westpfalz 1989 heißt es in Bezug auf allgemeine landespflegerische Ziele:

- * *Sicherung einer gesunden und leistungsfähigen Umwelt, Schutz der natürlichen Ressourcen.*
- * *Voraussetzung für die Erfüllung der Daseinsgrundfunktionen des Menschen ist eine ausreichende Umweltqualität.*
- * *Die Gewährleistung einer ausreichenden Umweltqualität und die Gestaltung einer lebenswerten Umwelt müssen grundsätzlich ein ebenso hohes Gewicht haben wie die Sicherung der wirtschaftlichen Zukunft.*
- * *Den Belangen des Umweltschutzes ist insbesondere dann Vorrang einzuräumen, wenn die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen gefährdet sind.*

Umweltqualität läßt sich beschreiben als das Verhältnis zwischen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu den menschlichen Nutzungsansprüchen an den Raum. Sie beruht auf dem Wirkungsgefüge der Naturfaktoren - Boden, Relief, Wasser, Luft und Klima, Tier- und Pflanzenwelt - und umfaßt sowohl die Faktoren, die für die Nutzungsansprüche des Menschen wesentlich sind, als auch jene, die für die langfristige Sicherung der Eigenstabilität des Naturhaushaltes notwendig sind.

Wesentliche Voraussetzungen für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind die Erhaltung oder Schaffung der räumlich-funktionalen Bedingungen. Hierunter werden verstanden:

- Räumliche Voraussetzungen
 - * Erhaltung von ausreichendem Freiraum zur Übernahme o. g. Funktionen
 - * Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen besiedelter und unbesiedelter Fläche

- Funktionale Voraussetzungen
 - * Anpassung von Nutzungsformen an die naturgegebenen Nutzungsmöglichkeiten: Durch das Zusammenspiel der Naturfaktoren haben sich unterschiedlich strukturierte Freiräume und Flächen gebildet, die in unterschiedlichem Maße für die Übernahme einzelner Freiraumfunktionen geeignet sind.
 - * Berücksichtigung der begrenzten Belastbarkeit des Naturhaushaltes durch
 - + umweltgerechte Abfall-, Wasser- und Abgasbehandlung
 - + sparsamen Umgang mit nicht regenerierbaren natürlichen Ressourcen sowie verstärkte Anwendung des Rohstoffrecyclings

Es ist Ziel, in der Region Westpfalz die räumlich-funktionalen Voraussetzungen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes - als Voraussetzung für die Erfüllung der Daseinsgrundfunktionen - zu erhalten, weiterzuentwickeln sowie ggf. wiederherzustellen.

Zur Erfüllung dieser Ziele trägt die Regionalplanung bei durch:

- Ausweisung des modifizierten punkt-axialen Systems und Vergabe der besonderen Funktionen (G, W, E). Hierdurch wird großräumig der Freiraum gesichert.

- Ausweisung von "von Bebauung freizuhaltenden Flächen" und "von Siedlungsäsuren" zur kleinräumigen Freiraumsicherung.

- Konsequente Ausweisung von Vorrangflächen. Hierdurch wird die Anpassung der Nutzungsformen an die naturgegebenen Nutzungsmöglichkeiten und Belastungsgrenzen gefördert und eine gegenseitige Beeinträchtigung der Einzelnutzungen - insbesondere aufgrund von Überlagerungen - vermieden.

Die konkreten Zielvorgaben des ROP für die einzelnen Nutzungen und deren Vorrangflächen werden im Kap. 3 aufgeführt.

2.1.3 Fachplanungen

Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden im Zuge der Einholung der landesplanerischen Stellungnahme mit Schreiben der Kreisverwaltung Kusel vom 29.08.1996 von der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kusel benachrichtigt. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange dazu aufgefordert, diejenigen Belange, die sich seit der Genehmigung des Flächennutzungsplanes geändert haben oder neu hinzugekommen sind, zu nennen.

Die hierbei vorgebrachten Anregungen wurden in Planzeichnung und Text eingearbeitet.

Im Rahmen der Beteiligung dieser Behörden und Stellen gemäß § 4 BauGB wurden die mündlich und schriftlich vorgebrachten Anregungen, nach nochmaliger gemeinsamer Erörterung am 27. Mai 1999, entsprechend der Entscheidungen im Verbandsgemeinderat in Planzeichnung und Erläuterungsbericht aufgenommen.

2.2 Flächennutzungsplan 2015 der Verbandsgemeinde Kusel

2.2.1 Aufgaben

Aufgabe des Flächennutzungsplanes nach § 1 Abs.1 BauGB ist es, als vorbereitender Bauleitplan, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Verbandsgemeinde vorzubereiten und zu leiten. In Flächennutzungsplänen ist für das Planungsgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in Grundzügen darzustellen.

Er soll *"...eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln"* (§ 1 Abs. 5 BauGB)

Zu berücksichtigen sind dabei u.a. die Bedürfnisse des Einzelnen und der Allgemeinheit, die Belange der Landschaft, des Umweltschutzes, der Wirtschaft, des Denkmalschutzes und der Land- und Forstwirtschaft.

Flächennutzungspläne sind für die einzelnen Grundstückseigentümer nicht verbindlich; sie binden jedoch alle an der Aufstellung beteiligten öffentlichen Planungsträger, die den Plänen nicht widersprochen haben.

2.2.2 Ziele

Die Verbandsgemeinde Kusel beabsichtigt mit der Fortschreibung des „Flächennutzungsplan 2015“ die rechtlichen Grundlagen für eine künftige bodenbezogene Nutzung zu schaffen, bzw. diese der absehbaren Entwicklung anzupassen.

Vorrangiges Ziel der Verbandsgemeinde Kusel ist hierbei die Erhaltung und Steigerung der Lebensqualität im durchweg ländlich geprägten Raum.

Insbesondere bildet dabei die Entwicklung von Wohnbauflächen in den einzelnen Ortsgemeinden einen Schwerpunkt um Abwanderungen in Städte und andere Gemeinden entgegenzuwirken und die Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktureinrichtungen und Dienstleistungen zu erhalten und zu stärken.

Die gewachsenen städtebaulichen Strukturen in den einzelnen Ortsgemeinden sollen dabei weitgehend erhalten bleiben und insbesondere auch im Rahmen der Dorferneuerung Berücksichtigung finden.

Desweiteren ist die Verbandsgemeinde Kusel bestrebt im Planungszeitraum neue Arbeitsplätze vor Ort zu schaffen. Unter dieser Vorgabe wurde bereits vor einigen Jahren in der Ortsgemeinde Konken das ca. 18 ha große Gewerbe- und Industriegebiet „Erlenhöhe“ ausgewiesen. In diesem Gebiet ist ein erster Abschnitt bereits erschlossen und von Firmen aus dem Verbandsgemeindebereich Kusel und benachbarten Verbandsgemeinden weitgehend besiedelt, die an ihren bisherigen Standorten keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr hatten. Mit der Konzentration von Gewerbebetrieben in Gewerbegebieten geht auch eine erhebliche Entlastung der Ortsgemeinden hinsichtlich Lärm- und Geruchsimmissionen einher, sodaß hiermit auch ein Beitrag zur Einhaltung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse erfolgt.

Mit der Ausweisung einer weiteren Gewerbebaufläche im Bereich der Stadt Kusel im Rahmen der Fortschreibung wird neben der Stärkung der Mittelzentrumsfunktion der Stadt insbesondere auch die Zielsetzung der weiteren Steigerung der Anzahl der Arbeitsplätze und die Absenkung der hohen Auspendlerquoten verfolgt.

2.2.3 Ausweisungen

Nachfolgend werden in knapper Form die Ausweisungen geplanter Flächen und Einrichtungen wiedergegeben. Bedarfsrechnungen und detaillierte Aussagen hierzu sind dem Kapitel "Sachbereiche und Begründung" des Erläuterungsberichtes zu entnehmen.

2.2.3.1 Wohnbauflächen / Gemischte Bauflächen

Mit Ausnahme der Stadt Kusel und der Gemeinde Pfeffelbach sind im ROP Westpfalz 1989 alle Ortsgemeinden als Gemeinden mit Eigenentwicklung ausgewiesen.

Im Vorgriff auf eine Gesamtfortschreibung des ROP Westpfalz kam die Planungsgemeinschaft der Vorgabe des LEP III (1995) nach, Orientierungswerte zum Wohnbauflächenbedarf für die Träger der Bauleitplanung zu erarbeiten. Im Juli 1998 wurden diese Berechnungsansätze als Ersatz der bisher anerkannten 3-Komponentenmethode durch den Regionalvorstand eingeführt. Hieraus ermittelt sich in den Gemeinden mit Eigenentwicklung ein Wohnbauflächenbedarf von 3,5 Wohneinheiten je 1000 Einwohner und Jahr bei einer Siedlungsdichte von mindestens 15 Wohneinheiten je Hektar. Gemeinden mit der Funktionszuweisung **W** können 4,5 WoE/1000 E u. Jahr bei einer Mindestsiedlungsdichte von 20 WoE/ha beanspruchen.

Für den Verbandsgemeindebereich errechnet sich bezogen auf den Einwohnerstand vom 30.6.98 ein Gesamtbedarf an 1.060 Wohneinheiten bis zum Jahr 2015.

Bei Einhaltung der Mindest-Bebauungsdichte werden Flächen von 61 ha für Wohnbauzwecke erforderlich.

Dieser Wohnbauflächenbedarf ist wie folgt auf die Ortsgemeinden verteilt:

Albessen	0,60 ha
Blaubach	2,02 ha
Dennweiler-Frohnbach	1,28 ha
Ehweiler	0,84 ha
Etschberg	2,93 ha
Haschbach a. Remigiusberg	3,05 ha
Herchweiler	2,16 ha
Körborn	1,52 ha
Konken	3,50 ha
Kusel	23,77 ha
Oberalben	1,16 ha
Pfeffelbach	4,23 ha
Reichweiler	2,36 ha
Ruthweiler	2,19 ha
Schellweiler	2,35 ha
Selchenbach	1,52 ha
Thallichtenberg	2,65 ha
Theisbergstegen	<u>3,13 ha</u>
Verbandsgemeinde	61,26 ha

In der Stadt Kusel und der Ortsgemeinde Pfeffelbach, die nach ROP die Funktionen W zu erfüllen haben, ist für den Planungszeitraum der erhöhte Ansatz zugrundegelegt.

In Fällen, bei denen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung Flächen für landespflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb der ausgewiesenen Bauflächen vorgesehen werden, erhöht sich der Bedarfswert - beispielsweise bei Berücksichtigung des Versiegelungsausgleichs - um den Faktor 1,6. In Kapitel 3 werden die Planungsabsichten der Gemeinden näher beschrieben und begründet, wobei diesbezügliche Vorgaben bereits in diesem Planungsstadium getroffen werden können.

Im Flächennutzungsplan werden rd. 63 ha Wohnbauflächen und Gemischte Bauflächen ausgewiesen, sodaß die für die Wohnnutzung bis zum Jahr 2015 verfügbaren Flächen als bedarfsorientiert angesehen werden können.

2.2.3.2 Gewerbliche Bauflächen

Zusätzliche Flächenausweisungen für eine gewerbliche Nutzung erfolgen gegenüber dem rechtskräftigen Plan in dieser Fortschreibung in der Gemarkung der Stadt Kusel. Der bis zum Jahr 2015 vorraussichtliche Bedarf von rd. 25 ha, der aufgrund der landesplanerischen Funktionsvorgabe auf die Stadt Kusel beschränkt bleibt, kann mit diesen Gewerbegebietsausweisungen gedeckt werden. Darüberhinaus sind Gewerbebauflächen mit geringer Ausdehnung in den Gemarkungen Ehweiler und Haschbach für den örtlichen Bedarf vorgesehen.

2.2.3.3 Flächen für den Gemeinbedarf

Flächen und Anlagen für den Gemeinbedarf sind im Verbandsgemeindebereich in allen Ortsgemeinden bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ausgewiesen. Eine Notwendigkeit zusätzliche Flächenausweisungen hierfür im Zuge der Fortschreibung vorzusehen besteht nicht. Soweit erforderlich werden, dem Bestand entsprechend redaktionelle Änderungen vorgenommen.

2.2.3.4 Grünflächen

Grünflächen und Anlagen für Sport und Freizeit sind im Verbandsgemeindebereich in allen Ortsgemeinden bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ausgewiesen. Weitere diesbezügliche Flächenausweisungen bzw. Anpassungen an den Bestand sind in den Ortsgemeinden Haschbach, Konken, Ruthweiler und Thallichtenberg vorgenommen worden.

2.2.3.5 Technische Infrastruktur

Mit der Fortschreibung werden Eignungsflächen zur Nutzung regenerativer Energieformen (Windkraft) dargestellt. Diese Darstellung orientiert sich an den Ergebnissen einer Untersuchung der Planungsgemeinschaft Westpfalz, die zum Jahresende 1997 vorlag. Flächen, die zur Nutzung dieser Energieform geeignet sind finden sich im Verbandsgemeindebereich in den Gemarkungen Herchweiler, Konken und Kusel.

Sachbereiche und Begründung

3.1 Allgemeine Raumbeziehungen

Im Landesentwicklungsprogramm III von 1995 wird das Land Rheinland-Pfalz unter Beachtung der jeweils unterschiedlichen raumstrukturellen Ausprägungen in homogene und regionsübergreifende Raumstrukturtypen gegliedert:

- a) hoch verdichtete Räume
- b) verdichtete Räume
- c) ländliche Räume mit Verdichtungsansätzen
- d) dünn besiedelte ländliche Räume
- e) dünn besiedelte ländliche Räume in ungünstiger Lage

Die Verbandsgemeinde Kusel liegt in ihrer Gesamtheit im Raumstrukturtyp "dünn besiedelte ländliche Räume". Sie ist dem Mittelbereich Kusel mit dem gleichnamigen Mittelzentrum und der Stadt Kaiserslautern als Oberzentrum zugeordnet (Verflechtungsbereich).

Die Regional- und Landesplanung verfolgt mit einer Achsenkonzeption eine Einbindung der Region in den größeren Raum und die Erschließung und Verbindung der Teilräume mit Versorgungs- und Kommunikationstrassen. Hierbei wird in "großräumig" und "regional" bedeutsame Achsen (nach LEP`80) sowie zusätzlich in "Nahverkehrsachsen" (im ROP) unterschieden.

Das Landesentwicklungsprogramm III unterscheidet darüber hinaus in "funktionale Netze des öffentlichen Verkehrs" und "funktionale Straßennetze", die ihrerseits in vier Kategorien unterteilt sind:

- Großräumige Verbindungen des öffentlichen Verkehrs (Kategorie I),
überregionale Verbindungen des öffentlichen Verkehrs (Kategorie II),
regionale Verbindungen des öffentlichen Verkehrs (Kategorie III)
- und
- flächenerschließende Verbindungen des öffentlichen Verkehrs (Kategorie IV)
- sowie analog dazu
- Straßen für den großräumigen Verkehr (Kategorie I),
Straßen für den überregionalen Verkehr (Kategorie II),
Straßen für den regionalen Verkehr (Kategorie III) und
den flächenerschließenden Verkehr (Kategorie IV).

Hierbei werden die Kategorien I und II im LEP dargestellt und die Kategorien III und IV in den regionalen Raumordnungsplänen ausgewiesen.

Die Verbandsgemeinde Kusel wird im südwestlichen Bereich von der regional bedeutsamen Verkehrsachse A62 Landstuhl - Trier durchquert, die überregionale Straßenverbindung B 420 St.Wendel - Kusel - Lauterecken - Bad Kreuznach verläuft von Südwesten nach Nordosten durch den Planungsraum .

Für den Nahbereich Kusel sind die Verbindungen über die Achse A 62 zu dem Oberzentrum Kaiserslautern von entscheidender Bedeutung. Die großräumig bedeutsamen Achsen Saarbrücken - Mannheim (entlang der A 6) bzw. Saarbrücken - Mainz (entlang der Naheachse B 41) sind über das ca. 17 km südöstlich von Kusel gelegene Autobahnkreuz Landstuhl bzw. den ca. 15 km nordwestlich von Kusel gelegenen Autobahnanschluß A 62 -Birkenfeld zu erreichen und stellen die Anbindung des Planungsraumes an das europäische Fernstraßennetz her.

3.1.1 Lage im Naturraum

Die Verbandsgemeinde Kusel gehört überwiegend zur naturräumlichen Einheit **Nordpfälzer Bergland** (193) mit der Untereinheit **Kuseler Bergland** (193.3). Das Kuseler Bergland ist von einem häufigen Wechsel relativ harter Vulkan- und Konglomeratgesteinen einerseits und weichen Sand- und Tonsteinen andererseits geprägt. Trotz geringer Höhenentwicklung (Tallagen 250 bis 300, Höhenlagen 320 bis 420 m ü.NN) zeichnet es sich durch ein sehr lebhaftes Relief mit Bergrippen/ -rücken und engen Flußdurchbrüchen aus. Nach Osten, zum Glan hin wird das Verbandsgemeindegebiet durch die steilen Hänge des Remigiusberges abgegrenzt, im Norden reicht es bis an die scharfe Randstufe der Baumholderer Melaphyrplatte.

Östlich schließt die **Potzberg-Königsberg-Gruppe** (193.2) an und reicht im Südosten in das Plangebiet hinein. Diese geschlossene Gruppe zwischen oberem Glan und Lauter wird durch stark bewaldete, markante Bergkegel und -rücken mit Höhenlagen von über 500 m ü.NN gebildet.

Die **Osterhöhen** (193.5) im Südwesten sind von einem zentralen Talsystem mit kräftig und scharf modelliertem, waldreichen Bergland geprägt.

Die preußischen Berge im Nordwesten bilden den Übergang zum **Oberen Nahebergland** (194) mit der Untereinheit **Baumholder Hochland** (194.1) und **Baumholder Platte** (194.11).

Dieses ausgedehnte, in einzelne Bastionen gegliederte, wellige Hochplateau (490 - 530 m ü.NN) aus Pophyrit und Melaphyr bricht an seinem südlichen Rand in der Verbandsgemeinde Kusel mit einer steilen, vielfach über 200 m hohen Randstufe ab.

3.1.2 Verkehrsräumliche Lage

3.1.2.1 Straßenverkehr

Der Anschluß an das überörtliche Straßenverkehrsnetz erfolgt über die im Verbandsgemeindebereich verlaufenden klassifizierte Straßen:

Autobahnen: A 62

Die A62 verläuft von Pirmasens - Höheischweiler (Anschluß an A 8) über Landstuhl nach Nonnweiler (Anschluß an A 1) und durchquert die Gemarkungen Schellweiler, Ehweiler, Konken, Albessen, Pfeffelbach und Reichweiler im Südwesten der Verbandsgemeinde. Durch die Anschlußstellen "AS Kusel" (B 420) und "AS Reichweiler" (L 349) ist das nachgeordnete klassifizierte Straßennetz innerhalb des Planungsraumes mit der A 62 verknüpft. Über das rund 15 km südlich der AS Kusel gelegene Autobahnkreuz "Landstuhl" wird die Verbindung zum europäischen Fernstraßennetz (A 6) und zum Oberzentrum Kaiserslautern herstellt.

Bundesstraßen: B 420

Die B 420 verläuft, vom Saarland kommend, überwiegend in West - Ost-Richtung durch das Verbandsgemeindegebiet in Richtung Bad Kreuznach. Die Gemeinden bzw. Ortsteile Selchenbach, Konken, Bledesbach, Diedelkopf und die Stadt Kusel liegen direkt an der B 420, die Hapterschließungsfunktion für den Verbandsgemeindebereich übernimmt.

B 423

Die B 423 tangiert den Planungsraum im Südosten und hat für die Ortsgemeinden Etschberg, Haschbach und Theisbergstegen wesentliche Erschließungs- und Zubringerfunktion zur A 62 (AS Glan-Münchweiler)

Landesstraßen: L 176 v. Kreisgrenze (aus Ri. Baumholder) - Thallichtenberg - Ruthweiler - Kusel (B 420)

L 349 v. Landesgrenze (aus Ri. Freisen) - Pfeffelbach - Thallichtenberg (L 176)

L 350 v. Kreisgrenze (aus Ri. Herschw./Pettersh.) - Konken (B 420)

L 360 v. Kreisgrenze (aus Ri. Hüffler) - Schellweiler - Kusel (B 420)

L 362 v. Theisbergstegen (B 423) - Haschbach - Kusel (L 360)

Kreisstraßen: K 14 Bledesbach - Ehweiler - Albessen - Herchweiler

K 15	Konken - Albessen
K 16	Konken - Ehweiler
K 17	Schellweiler - Etschberg
K 22	Kusel - Blaubach - Erdesbach
K 23	Mayweilerhof - Oberalben - Dennweiler/Frohnbach - Körborn - Thallichtenberg
K 24	Kusel - Körborn
K 57	Herchweiler - Reichweiler - Eckersweiler

Größere Straßenneubauvorhaben im VG-Raum sind derzeit nicht bekannt.

Entlang der klassifizierten Straßen sind Bauverbots- und Baubeschränkungszone definiert. Die Bestimmungen hinsichtlich der Zulässigkeit von baulichen Anlagen innerhalb der Schutzzonen sind nach § 9 FStrG (Bundesfernstraßengesetz) einzuhalten.

3.1.2.2 Schienenverkehr

Durch den Planungsraum verläuft längs des Glans und der B 423 die DB-Nebenstrecke Landstuhl - Altenglan (Glantalbahn). mit Haltepunkt in Theisbergstegen. Über diese Strecke ist in Landstuhl Anschluß an die überregionale Verbindung Saarbrücken - Kaiserslautern - Mannheim gewährleistet.

Die Stadt Kusel ist Endbahnhof der Strecke Altenglan - Kusel. Inwieweit sich durch die Privatisierung der Bahn technische oder betriebliche Änderungen ergeben liegen keine Erkenntnisse vor.

3.1.2.3. Öffentlicher Personennahverkehr

Neben dem noch bestehenden Personentransport auf dem Schienenweg wird der ÖPNV im Planungsraum großteils durch Buslinienverbindungen gewährleistet.

Träger des Busliniennetzes ist die RSW Regionalbus Saar-Westpfalz GmbH. Verbindungen von der Stadt Kusel bestehen zu allen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde.

Bei den jährlichen Fahrplanfestlegungen ist stets Wert darauf zu legen, daß die einzelnen Gemeinden durch mindestens drei werktägliche Fahrtenpaare an einen zentralen Ort angeschlossen bleiben. Angesichts der hohen Pendlerzahlen in der Verbandsgemeinde Kusel ist auch zu den Hauptarbeitsstätten (in Kaiserslautern) eine ausreichende Versorgung durch den ÖPNV zu sichern und auszubauen.

3.1.2.4. Rad- und Wanderwege

Wie im gesamten westpfälzischen Raum ist auch im VG-Raum ein separates Radwegesystem nur in Ansätzen vorhanden. Die ständig wachsende Bedeutung des Fahrrades als Mittel zur Beförderung, Freizeitbeschäftigung und Gesundheitsvorsorge sollte den Ausbau eines sicheren Radwegenetzes forcieren. Lt. ROP Westpfalz sind folgende, teilweise landschaftlich interessante Radstrecken im Rahmen des großräumigen Radwegenetzes vorgesehen:

Teilstrecken des großräumigen Radwegenetzes verlaufen von der Landesgrenze über Reichweiler, Pfeffelbach, Thallichtenberg, Körborn, Dennweiler-Frohnbach, Oberalben in Richtung Ulmet

von Thallichtenberg über Ruthweiler nach Kusel

vom Ostertal über die Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler kommend über Schellweiler, Bledesbach, Kusel, Haschbach, Theisbergstegen in Richtung oberes Glantal.

Regionale Radwegeergänzungen sind zwischen Schellweiler - Etschberg - Theisbergstegen und zwischen Kusel und Altenglan vorgesehen.